



INFORMATIONSBLATT ZUR AUSBILDUNGSDULDUNG

! Die gesetzliche Regelung ist zu finden unter § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Was bedeutet Ausbildungsduldung?

Es gibt verschiedene Arten von Duldung. Mit der Ausbildungsduldung darf ich für die Dauer der Ausbildung in Deutschland bleiben. Wenn ich die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe, kann ich danach eine Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre bekommen, um in dem Beruf zu arbeiten. Das wird „3+2 Regelung“ genannt.

Wann kann ich eine Ausbildungsduldung bekommen?

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier),
- ✓ ich bin mindestens 14 Jahre alt – es gibt keine Höchstgrenze für das Alter –,
- ✓ ich finde einen Ausbildungsplatz:
 - ✓ Es handelt sich um eine **„qualifizierte Berufsausbildung“**. Das ist eine betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Betrieb oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Das kann z.B. eine schulische Berufsausbildung sein.
 - ✓ Die Ausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern. Am Ende gibt es dafür einen „staatlich anerkannten oder vergleichbaren Abschluss der Ausbildung“.
- ✓ Ich habe einen Nachweis über die Aufnahme der Ausbildung:
 - ✓ Original und Kopie des unterzeichneten Ausbildungs-/Lehrlingsvertrags,
 - ✓ Nachweis der Eintragung des Ausbildungsverhältnis in die „Lehrlingsrolle“ (Auszug Ausbildungsregister)
 - ↳ **oder** Nachweis einer positiven Prüfung („Geprüft-Stempel“ auf dem Original) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/Kammer
 - ↳ **oder** bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen: die Betätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule.
- ✓ Ich habe die Ausbildung bereits begonnen oder werde sie bald beginnen. ! Es gibt politisch und rechtlich unterschiedliche Meinungen darüber, wann die Ausbildung nach der Antragstellung begonnen werden muss.
 - ▶ Die Zeitspanne zwischen Antrag und Ausbildungsbeginn ist in den Bundesländer unterschiedlich geregelt und kann zwischen 6 Wochen bis zu 6 Monaten gehen. Bitte bei Bedarf Unterstützung suchen.
 - ▶ Es ist möglich eine Duldung für den Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung für eine „berufsvorbereitende Maßnahme“ zu bekommen.
- ✓ Ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe. ! Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
 - ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ! Wenn meine Identität rechtlich geklärt ist, muss mir die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis erteilen.



INFORMATIONSBLATT ZUR AUSBILDUNGSDULDUNG

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin, dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.
Mehr dazu unter [Weitere Informationen](#).

! Arbeitserlaubnis – Wieso darf ich nicht arbeiten?

Ein Arbeitsverbot kann zum Beispiel wegen „Einreise zum Sozialhilfeempfang“ erteilt werden oder weil nach dem 31.08.2015 nach Asyl gesucht wurde und ich aus einem als „sicher“ eingestuften Herkunftsland komme oder die „Mitwirkungspflicht“ als nicht erfüllt gilt.

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Grundsätzlich gilt, dass alles nachgewiesen werden muss.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde die Ausbildungsduldung erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Weitere Vorgaben

- ! Die Ausländerbehörde hat noch keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung eingeleitet.

Was bedeutet das?

Solche Maßnahmen sind z.B. der Antrag von Pass(ersatz-)papieren oder es steht schon ein Termin für die Abschiebung oder Dublin-Überstellung fest.

Wo finde ich Unterstützung? 🗺️ Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **in Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.;
- ▶ **in anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler: „Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>; ▶ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren/>; ▶ Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband: Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe von Kirsten Eichler, GGUA Flüchtlingshilfe aus Münster, 2. Auflage August 2018 🔗 https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf